# Besondere Bedingungen und Erläuterungen zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten

BBE DROHNE - Ausgabe Januar 2017

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos, der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) - und ergänzend der folgenden Besonderen Bedingungen und Erläuterungen:

1. Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer mit dem Luftfahrzeug hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder durch mit dem Luftfahrzeug ausgeführte Arbeiten oder damit erbrachte sonstige Leistungen entstehen, besteht nur, wenn und soweit der Schaden durch Unfall beim Betrieb des Luftfahrzeugs verursacht wurde.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für

- den Betrieb außerhalb der Sichtweite des Steuerers; darunter fällt auch der Betrieb des Fluggeräts mit Daten-/Videobrille.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn entweder die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 250 Gramm beträgt oder der Steuerer von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann;

- den automatisch-autonomen Betrieb; dies gilt nicht, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit in die Steuerung eingreifen kann.

Ein weitergehender Versicherungsschutz für den Betrieb außerhalb der Sichtweite des Steuerers sowie den automatisch-autonomen Betrieb besteht, s o f e r n d i e s b e s o n d e r s v e r e i n b a r t wurde.

3. Nicht versichert ist der Betrieb im Rahmen polizeilicher oder militärischer Einsätze sowie der Einsatz mit oder als Waffe.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie wegen Vermögensschäden aus Eigentumsverletzungen, die nicht durch einen Sachschaden entstanden sind.

5. Ergänzend zu Ziffer 9. der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles) trifft den Versicherungsnehmer die Obliegenheit, sämtliche behördlichen Auflagen und Nebenbestimmungen einzuhalten.

Die Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten richten sich nach Ziffer 11. der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).